auf einen Quadratzoll von 1260 *mm* Länge und 280 *mm* Breite besteht aus Gusseisen und ist innen mit kupfernen Amalgamationsplatten ausgefüttert. Quecksilber für sich wird vorläufig in die Pochlade nicht eingetragen. Die 50 *q* schwere Stahlschabatte besteht aus fünf zylindrischen Pochsohlen und ruht auf einem Fundament aus Eichenholz. Die Pochschießer jeder Pochlade sind zweihübig, in Holzfutter geführt und spielen in der Reihenfolge 1, 3, 5, 2, 4 bei einer regulierbaren Hubhöhe von 15 *cm*. Die Pochköpfe und Pochstangen, beide von kreisförmigem Querschnitt, die Heblinge, wie auch die Hebetatzen der Antriebswelle bestehen aus Gussstahl; der armierte Pochstempel wiegt 450 *kg*. Der Antrieb der gesamten Pochanlage erfolgt mittels Riementriebes von der hinter den Pochladen parallel zur Längsachse des Gebäudes gelagerten Haupttransmissionswelle, von welcher aus auch die Sortierapparate, wie auch die elektrische Zentrale angetrieben werden. Die Riemenscheiben für die Daumenwellen der Pochgarnituren sind der starken Erschütterungen wegen aus Eschenholz, die übrigen aus Gusseisen. Jede Pochgarnitur hat einen separaten Riemenspanner und eine Ausrückvorrichtung, weshalb sie beliebig aus dem Betriebe ausgeschaltet werden sowie auch durch eine Hebevorrichtung jeder Pochschießer für sich arretiert werden kann.

Das Ladewasser, dessen Zulauf durch ein Ventil mit Handrad reguliert werden kann, tritt für jede Garnitur separat in fünf Strahlen durch eine Rohrleitung, welche durch ein Kautschukrohr an die Zentralwasserleitung angeschlossen worden ist, von oben in die Pochlade; es werden in 24 Stunden pro Tonne Pocherze 10 m^3 Wasser benötigt, um eine schlämmgerechte, lichte Trübe (mill pulp) zu erzeugen. Das Betriebswasser wird zwei Zentralreservoiren von je 60 m^3 Fassungsraum entnommen, welche teils mit Frischwasser aus einem Stauwerke, dessen später noch Erwähnung getan werden wird, teils mit Grubenwasser aus dem Wenzel-Schachte, teils mit dem Retourwasser aus der Extraktionsanlage gespeist werden.

(Schluss folgt.)

Japans Bergbau.*)

A. Die Montanindustrie, jetzt einer der wichtigsten Erwerbszweige Japans, war in den ersten Jahren von Meiji noch sehr im Rückstande. Marco Polo, der erste Entdecker des „goldreichen Zipangu“, (nach dem chinesischen: Dschippankus, Land des Sonnenaufgangs) hatte schon im 13. Jahrhundert von dem fabelhaften Goldreichtume des Landes berichtet. Die Portugiesen und Holländer sollen trotz des nur beschränkten Verkehres in der Zeit von 1550 bis 1671 Edelmetalle, u. zw. vorwiegend Gold, im Werte von 2500 Millionen Kronen, ausgeführt haben. Nach den jetzigen Kenntnissen darf man hieraus nicht schließen, dass der Bergbaubetrieb Japans in den früheren Zeitaltern ausgebreiteter oder ergiebiger gewesen wäre; es hatten sich vielmehr, wie auch in der vorkolumbischen Zeit in Mittel- und Südamerika, die Metallmengen während der Jahrhunderte angehäuft.

In der bergmännischen Literatur ist die Technik des altjapanischen Bergbaues und Hüttenwesens zum Teile sehr eingehend behandelt worden. Bedeutsam sind hierbei auch die großen gedruckten chinesischen Werke, da die hüttenmännischen Arbeiten aus China nach Japan eingeführt sein dürften. Besonders wäre hinzuweisen auf den „Agricola“ der Chinesen: „Sung, des verehrten, Schrift: Kunstvoller Arbeiten erklärte Behandlung“. Mit 150 Bildern, 1630. Die Technik jener Zeit ist uns jetzt sehr anschaulich geworden durch die Herausgabe der in der Bibliothek der Bergakademie zu Freiberg verwahrten Rollbilder, die den Montanbetrieb darstellen, wie er bis gegen das Ende der Fünfzigerjahre des 19. Jahrhunderts üblich war.[1]) Sie stammen also aus einer Zeit, ehe dieses ostasiatische Kulturland zum zweiten Male mit Westeuropa in Beziehungen trat.

Das erste Rollbild stellt den Grubenbetrieb am ausführlichsten dar. Es dürfte einen allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Wert haben, da diese Art des Betriebes nicht nur seit ältester Zeit in China und Japan, sondern auch in Europa seit der römischen und griechischen Zeit bis weit ins Mittelalter hinein annähernd die gleiche gewesen sein wird. Die Darstellung ist bis in alle Einzelheiten liebevoll ausgeführt. Die Wärme scheint in den Gebäuden eine sehr hohe zu sein: bis auf einen Lendenschurz und (statt des bei uns üblichen Fahrleders) eine geflochtene Matte, sind die Arbeiter nackt, mehrere wischen sich den Schweiß von der Stirne, auch die Trinkwasserfässchen scheinen darauf hinzudeuten. Zur Beleuchtung dienen Leuchtstäbe aus geklopftem Bambus. Bei der Keilarbeit werden die Keile mit ebensolchen Zangen gehalten, wie sich deren der Schmied bei ihrer Herstellung bedient. In den Nebenbauen wird lediglich auf den eingelegten Hölzern gefahren; um beide Hände gebrauchen zu können, nimmt der Mann seinen Leuchtstab in den Mund. Auch Fahrbäume kommen vor. Doch gibt es japanische Stollen von mehreren 1000 *m* Länge. Auch die Aufbereitung ist ebenso detailliert dargestellt. Eine in ganz Ostasien weit verbreitete Zerkleinerungsvorrichtung ist der Schwanzhammer, den man bekanntlich auch zum Schälen des Reises verwendet. Er wird durch Treten bedient, wie der Blasebalg einer Orgel. Merkwürdig ist die Verwendung nur einer einzigen Ofentype für alle Erzschmelzprozesse, außer der Eisen- und Stahlerzeugung. Der Wind wird in atmosphärischer Pressung durch doppeltwirkende Kastengebläse zugeführt.

Kurz die Rollbilder geben uns eine Fülle bemerkenswerter Einzelheiten und gestatten uns einen lehrreichen Einblick in die eigenartige Kultur dieses Inselvolkes,

*) Vgl. Nr. 39, 1904, S. 533.

[1]) Treptow, Der altjapanische Bergbau und Hüttenbetrieb, Sonderabzug. Craz und Gerlach in Freiberg i. S., 1904, 12 Seiten, 6 Bilder und 3 farbige Tafeln. Preis *M* 3,—.

das jetzt in so hohem Grade die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Für die jetzigen Tage gewinnen wir diesen durch eine offizielle Veröffentlichung: Les mines du Japon.[2]) Die Regierung wünschte angelegentlich diese Industrie zu heben. Sie betrieb selbst einige Gruben, wozu sie die neuesten technischen Betriebsmittel aus Europa einführte. Der neue Betrieb hatte große Summen verschlungen, aber die Bergbauindustrie der Regierung war in den meisten Fällen, wie auch anderswo, vom finanziellen Standpunkt aus ein Misserfolg. Seit 1880 wurden daher die Bergwerke — zur Vermeidung weiterer Verluste — meist an Privatpersonen verkauft, in deren Händen sie bald in einen blühenden Zustand kamen, wie die treffliche Ausstellung im Palace of Mines and Metallurgy zu St. Louis bewies. Im Staatsbesitze befinden sich nur mehr die Kohlenzechen von Karatsu und die Eisenerzbergwerke von Hiroschim. Bei der Weltausstellung war das kaiserliche Bureau of Mines durch reichhaltige Kollektionen von Kohle, Mangan, Schwefel und Kupfer aus den Hauptgruben vertreten. Das kaiserliche Geological Survey stellte prachtvolle Mineralproben (z. B. Stibnitkristalle), die kaiserlichen Stahlwerke Rohstoffe, Stahlschienen u. dgl. aus. Die Bergbauliteratur wird geführt durch die Monatsschrift des japanischen Bergbauinstitutes.[3])

B. Im Jahre 1890 trat das Berggesetz in Kraft, das heute noch gilt. Zur Schürfung und Mutung bedarf man der Erlaubnis des Ministers für Ackerbau und Handel. Bei mehreren Gesuchen entscheidet das Alter im Felde. Die Schurfbewilligung ist auf ein Jahr beschränkt. Nur in besonderen Fällen tritt eine Verlängerung auf ein weiteres Jahr ein. Während dieses Zeitraumes von einem bezw. zwei Jahren darf niemand anderer ein Gesuch für das gleiche Mineral in demselben Bezirke einbringen. 5700 Schurfscheine wurden 1893 ausgefolgt über einen Flächeninhalt von 2 720 475 604 m^2, dagegen 1902: 6467 Stücke über insgesamt 8 111 873 814 m^2. Als Mindestmaß eines Grubenfeldes ist für Kohle 10 000 Tsubo[4]) (etwa 330,6 Aar), sonst 3000 Tsubo (etwa 99,17 Aar) bestimmt. In allen Fällen darf die Höchstgrenze von 600 000 Tsubo (etwa 19 835 Aar) nicht überschritten werden. 1893 fertigte die Bergbehörde 3513 Erlaubnisscheine aus, nämlich 1991 für Gruben im Betriebe und 1522 für Zechen, in denen der Betrieb aufgehört hatte. Im Flächeninhalte entsprechend 618 993 369 m^2 bezw. 377 984 424 m^2 und 247 562 058 m^2. Im Jahre 1902 waren es 5908, bezw. 2730 in und 3178 außer Betrieb stehende Gruben mit einer Gesamtfläche von 2 679 731 359 m^2 bezw. 1 097 397 499 m^2 und 1 442 495 260 m^2. Jeder Bergbautreibende muss alljährlich einen Betriebsplan einreichen, den der „Direktor des Minenamtes“ prüft und billigt. Wird dieses Programm nicht rechtzeitig eingebracht, so wird die Konzession entzogen. Dasselbe gilt, wenn die Aufsuchung oder der Betrieb der öffentlichen Wohlfahrt zum Nachteile gereichen würde, der Betrieb eine einjährige Unterbrechung erfahren oder in einem vollen Jahre nach der Bewilligung nicht begonnen, ferner wenn die Erlaubnis irrtümlich erteilt oder durch betrügerische Mittel erlangt wurde. Ebenso wird vorgegangen, wenn die Lage oder Gestaltung des Grubenfeldes nicht im Einklange steht mit der natürlichen Gestaltung des Minerallagers, so dass eine volle Ausbeutung der unterirdischen Schätze unmöglich ist. In allen genannten Fällen kann der kaiserl. Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. Findet der Bergamtsdirektor, ein gewisser Teil des Grubenbetriebes sei der öffentlichen Wohlfahrt nachteilig, oder gar gefährlich, so steht es ihm zu, die zeitweise Einstellung des Betriebes oder geeignete Einrichtungen für die Verhütung von Schaden oder Gefahr anzuordnen.

Enteignung. Der Bergbautreibende kann mit Erlaubnis des Bergamtsdirektors Land, das anderen Personen gehört, auch ohne Zustimmung des Eigentümers vermessen. Sein Verlangen, ihm Bodenfläche zu verpachten, kann nicht zurückgewiesen werden, wenn er dessen bedarf, um darauf Raffinerien oder andere Gebäude zu errichten, Wege, Straßen- oder Eisenbahnen u. dgl. herzustellen. Ausgenommen sind jedoch Grundstücke, auf denen sich Eisenbahnen oder Straßenbahnen befinden, ferner öffentliche Wege, Flüsse, Seen, Teiche, Parkanlagen, bebaute Plätze u. s. f.

Vor dem Jahre 1890 waren nur japanische Staatsangehörige berechtigt, Bergbau zu treiben, Gesellschafter oder Aktionäre einer Bergwerksgesellschaft zu sein. Im genannten Jahre wurde aber das Berggesetz dahin geändert, dass japanische Staatsbürger oder Gesellschaften, die in Gemäßheit des japanischen Handelsgesetzbuches[5]) organisiert sind, in Japan Gruben betreiben können. Nunmehr können sich also auch Ausländer als Gesellschafter oder Aktionäre beteiligen.

Für die Goldwäschereien trat im Jahre 1893 ein besonderes Gesetz in Kraft, dessen Bestimmungen

[2]) Rédigé par le bureau des mines, ministère de l'agriculture et du commerce. Paris, 1900. Mit einer Karte.

[3]) Das Institut ist 1885 gegründet, zählt zur Zeit 15 Ehrenmitglieder und 846 ordentliche Mitglieder und hält jeden Februar seine ordentliche Generalversammlung ab. Andere Versammlungen beschließt der Verwaltungsrat. Vorsitzender ist derzeit Tsunashiro Wada.

[4]) 1 Tsubo = 3,3191 m^2.

[5]) Das gegenwärtige ist seit 7. März 1899 eingeführt und enthält drei Gruppen: Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften. Es beseitigte das bisherige Konzessionsprinzip gänzlich; übrigens enthält es im vierten Buche das Wechselrecht. Das japanische Handelsgesetz ist in Lönholms deutscher Übersetzung bei Max Nössler in Bremen erschienen. Übrigens wurde das japanische Handelsgesetzbuch unter Leitung deutscher Gelehrter von japanischen Juristen ausgearbeitet und enthält fast alle Grundsätze des deutschen Handelsgesetzbuches, wie auch das bürgerliche Gesetzbuch vielfach österreichische Anklänge aufweist neben deutschen, nachdem die von Boissonade eingeführten französischen Normen wieder gestrichen wurden. — Im Wirtschaftsleben herrscht als Unternehmungsform die Kwaischa, die Gesellschaft. Die Aktiengesellschaft ist wie erfunden für das moderne Japan, das hier unmittelbar an die mittelalterliche Gilde anknüpft. So selbstverständlich ist die Form der Gesamtunternehmung, dass sie auch gewählt wird, wie die „Gesellschaft“ tatsächlich nur ein einzelner ist. Und selbst in diesem Falle fragt man sich bei näherem Zusehen, ob wirklich der einzelne, und nicht die Familie Träger des Unternehmens ist.

der Hauptsache nach mit den genannten, des allgemeinen japanischen Berggesetzes übereinstimmen. Gold wurde sicher schon seit uralter Zeit aus Seifen gewonnen, so dass z. B. die Goldseifen in Japan vollständig erschöpft sind. Nur die „Barbareninsel" Hokkaido (zu Deutsch „das Nordmeergebiet", die Inseln der Kurilen umfassend) hat noch 40 Goldseifen, von denen drei Goldkörner führen. 1887 bis 1902 wurden daraus insgesamt 11 755 181 Unzen Gold gewonnen. Der Bergbaubetrieb gehört erst der neueren Zeit an. Die berühmte Goldgrube Sado (die längste Zeit Krongut, jetzt Eigentum der Mitzu Bishi Co. in Tokio) dürfte schon 1542 entdeckt, aber erst seit 1620 in umfänglicheren Betrieb genommen worden sein. Gold wurde gewonnen 1875 5598 Unzen; 1885 8812; 1890 23 362; 1895 28 821; 1900 68 307; 1901 79 594 und 1902 95 952 Unzen.

Der Silber-, wie auch der Kupferbergbau sind erheblich älter. Die Silberzeche Kamioka ist seit dem achten Jahrhundert bekannt, die Gruben Hunda und Ikono[6]) seit dem neunten Jahrhunderte. Gewonnen wurden an Silber 1875 224 842 Unzen; 1895 2 323 673 und 1902 1 855 102 Unzen, somit 57 693,7 *kg* gegen 62 266 *kg* im Jahre 1892.

Die Entdeckung des Vorkommens von Kupfer in Japan, u. zw. zu Osarisawa, wird auf das Jahr 709 unserer Zeitrechnung verlegt. Die Zahl der Kupfergruben nahm allmählich, aber sehr bedeutend zu. 1610 wurde Ashio in der Provinz Schimozuke, die bedeutendste Kupferzeche, entdeckt.[7]) 1670 folgte Ani und 1690 Besshi. Die Produktion betrug 1875 nur 2399 *t*, 1892 schon 21 160,605 *t*, 1902 aber 29 276,335 *t*.

Die einzige Zinngrube Japans wurde 1655 entdeckt und ist seit 1701 in ununterbrochenem Betriebe. Auch heute werden noch bedeutende Mengen dieses Metalles eingeführt.

Japan ist zur Zeit eines der wichtigsten Produktionsländer für Antimon. Die älteste Grube Ichinokawa, auf der Insel Shikoku, wird seit 1679 bearbeitet und versendet heute noch die schönsten Antimonglanzkristalle. Die Gesamtproduktion betrug 1892 1384,787 *t*, 1902 dagegen nur 621 095 *t*.

Die erhebliche Abnahme der Produktion soll durch die strengere Handhabung des Berggesetzes veranlasst worden sein, welche dem früheren Raubbaue ein Ziel setzte.

Die Bleierzeugung stieg von 1068,959 *t* im Jahre 1892 auf 1658,148 *t* im Jahre 1902.

Die älteste Darstellung von Eisen in Japan soll im Jahre 1264 zu Sugaya aus Magneteisensand erfolgt sein. Vor Beginn des achten Jahrhundertes mussten ja sämtliche Gebrauchsmetalle aus China und Korea eingeführt werden! 1875 wurden 3438; 1895 19,114; 1900 29 309; 1902 29 098 *t* Eisen erzeugt. Eisen wird somit in Japan nur in unbedeutenden Mengen gewonnen aus einheimischen Erzen, hingegen 1901 aus den einheimischen und den eingeführten chinesischen Erzen 70 000 *t*. Dazu betrug die Einfuhr von Eisen und Stahl aller Art 1902 220 000 *t*, 1903 267 000 *t*. Der Verbrauch wird also höchstens 7 *kg* auf den Kopf der Bevölkerung betragen. Das ist noch erheblich weniger, als der niedrige russische Verbrauch.

Die Manganerzproduktion stieg von 5059,069 *t* im Jahre 1892 auf 10 957,029 *t* im Jahre 1902.

An Schwefel wurden 1892 20 655,579 *t*, 1902 18 439,620 *t* gewonnen. Die bedeutendsten Gruben sind die im Jida Kusuken in der Provinz Bundo mit einem Areale von 295 285 m^2, und die Jwojimagrube im Oshimaken in der Provinz Satuime mit einem Areale von 1 661 636 m^2. Die Tonne gereinigten Schwefels von 99,98% kostet 40 Yen (*K* 200,—), des Rohschwefels von 99,92% 39 Yen (*K* 195,—).

Steinsalz wird nur wenig gefunden. Der besteuerte Flächeninhalt der Salzgruben war 1895 6768 chō (zu 9,9917 *ha*), 1904 7589 chō. Die Salzgewinnung geschieht fast ausnahmslos durch Verdampfen des Seewassers, u. zw. überwiegend in den um die Inlandsee liegenden Bezirken von Honshu und Shikoku. 1887 685 274 *t*. Für Mineralquellen wurden 1895 wie 1904 je 2 chō besteuert.

Eine der ältesten und jetzt bedeutendsten Kohlengruben ist Miike[8]) auf der Südinsel Kiushin. Das Vorkommen ist seit 1469 bekannt. Moderner Betrieb, wie er jetzt auf allen Gruben eingeführt ist, wurde dort 1873 eingerichtet. Die Schießarbeit mit Schwarzpulver wurde erst 1860 von einem Freiberger Bergingenieur eingeführt, und heißt darum noch heute die westliche Methode. In St. Louis stellte die Vereinigung der Kohlenbergswerksbesitzer 33 Proben verschiedener Kohlen aus. Für Schwarzkohle wurden 1902 1830 Schurfscheine über eine Gesamtfläche von 2 378 099 086 m^2 ausgegeben. 2390 Konzessionen mit 1 454 761 662 m^2 Fläche bestanden. Davon waren 886 im Betriebe (mit 511 857 443 m^2) und 1504 (mit 904 428 822 m^2) außer Betrieb. Die 70 Steinkohlenbetriebe beschäftigten 6714 männliche und 1456 weibliche, zusammen 8170 Arbeiter. Die Förderung stieg von 3 201 205 *t* im Jahre 1892 auf 9 701 682 *t* im Jahre 1902. — Auf Lignit wurden 69 Schurfscheine ausgefolgt über 77 636 295 m^2. Konzessionen wurden auf Lignit 64 erteilt, davon waren 50 (mit 24 546 803 m^2) im Betriebe. Die Kohlenproduktion — neben der des Eisens der Maßstab der industriellen Entwicklung — ist an sich stark gestiegen. Ende der Achtzigerjahre wurden zwei Millionen Tonnen gefördert (1900 waren es 7,5, so viel wie in Deutschland im Jahre 1848). 1902 9,7 Millionen Tonnen. — Nach Abzug der Ausfuhr und des Bedarfes der fremden Schiffe bleiben für den heimischen Verbrauch keine sechs Millionen Tonnen übrig, also höchstens 130 *kg* auf den Kopf der Bevölkerung, d. i. weniger, als im Deutschen Zollvereine im Jahre 1848.

[6]) Von dieser gilt gleiches wie von Sado.

[7]) Seit 1877 ist sie Eigentum von Mr. Furukawa. Er beschäftigt 3040 Arbeiter unter und 5560 Arbeiter ober Tage. Die Betriebskraft besteht in Wasser- und elektrischer Kraft von 2500 *PS*.

[8]) Gehört der Mitsni Mining Co. Die dazu gehörige Manda-Grube war auf der Weltausstellung in St. Louis ausgestellt. Sie fördert in 24 Stunden 2000 *t* Kohle.

Auf Petroleum (hauptsächlich im Bezirke von Nijgata) wurden 2788 Schurfscheine über 3 635 997 544 m^2 ausgestellt. Von den 545 Konzessionen waren 167 mit 42 423 713 m^2 im Betriebe. Die Förderung begann kurz vor 1885 (35 069 Fass), betrug 1895 169 499 Fass, 1901 1 115 719 Fass und 1902 993 804 Fass (= 1 147 807 *hl*). Der Verbrauch von Petroleum hat sich seit zehn Jahren verdoppelt. Trotzdem noch eine Einfuhr von 23,8 Millionen Liter 1902 dazukommt, beträgt er auf den Kopf immer erst $^4/_5$ *l*. Wie unendlich ließe sich die Einfuhr eines Volkes von 45 Millionen noch steigern, wenn die Leute sie nur bezahlen könnten. Mit der Volkszahl verglichen, ist ja der Verbrauch noch außerordentlich gering.

In der metallurgischen Industrie beschäftigten 190 Anlagen 36 174 männliche und 5 774 weibliche, zusammen 41 948 Arbeiter.

Die Löhne sind mäßig, 88 bis 153 *Pfg.*, in der überwiegenden Mehrheit 120 *Pfg.*, aber doch nicht so niedrig, wie oft behauptet wird. Das Genannte ist der Durchschnitt, daher für die Industriezentren zu erhöhen. Bei allen Arbeitern ist die stetige Tendenz enormer Lohnsteigerung. In den letzten Jahren klagten alle Unternehmer darüber, noch mehr aber über die Schwierigkeit, überhaupt Kräfte zu bekommen. Wir hören übrigens ziemlich viel von Ausständen und beginnender Organisation der Arbeiter. 1902 wurde das erste Arbeiterschutzgesetz erlassen. 1896 wurde schon von in Deutschland ausgebildeten japanischen Staatsmännern der japanische Verein für Sozialpolitik gegründet. Mit dem Steigen der Preise aller Lebensbedürfnisse und dem gleichzeitigen Steigen der Ansprüche an die Lebenshaltung, werden wohl die Löhne noch weiter steigen. In dem Maße, als sich die Arbeiter an die Anforderungen der Fabriksarbeit gewöhnen werden — das wird langsam genug gehen — in dem Maße wird auch eine kostspieligere Ernährung als die bisherige nötig werden, welche die des glatten Landes ist. Einstweilen findet eine nach unseren Begriffen unglaubliche Vergeudung menschlicher Arbeitskraft statt. Wer also in der gewerblichen Entwicklung anderer Völker ein Unglück sieht, sollte sich freuen über die niedrigen Löhne, statt darüber zu klagen. Der schlecht gelohnte Arbeiter ist der minder gefährliche Konkurrent.

Sk.

Bergrechtliche Entscheidungen.

Das Revierbergamt ist zur Abänderung oberbehördlich bestimmter Bergbaubeschränkungen zum Schutze einer Eisenbahn nicht kompetent.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Dezember 1902, Z. 11 251).

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gewerkschaft Brucher Kohlenwerke in Teplitz gegen die Entscheidung der Berghauptmannschaft in Prag vom 22. Jänner 1902, Z. 8378, betreffend Sicherheitsvorkehrungen für eine Kohlenschleppbahn, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Zum Schutze der Kohlenschleppbahn zum Georg Wilhelm-Schachte wurde mit dem Erlasse der Statthalterei vom 10. März 1874, Z. 1615, anlässlich der Erbauung dieser Schleppbahn auf Grund des Ergebnisses der politischen Begehung ein Kohlenschutzpfeiler innerhalb des Grubenfeldes des Paul-Schachtes der Gewerkschaft Brucher Kohlenwerke in Wiesa festgesetzt. Über Ansuchen der Gewerkschaft um Zulassung des Abbaues unter der Kohlenschleppbahn erteilte das Revierbergamt in Brüx im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft in Brüx auf Grund der am 16. Jänner 1901 gepflogenen Lokalerhebung mit den Bescheiden vom 17. Jänner 1901, Z. 590, und vom 6. Juni 1901, Z. 5674, die erbetene Bewilligung unter mehreren Bedingungen.

Der erste Bescheid wurde von der Gewerkschaft Brucher Kohlenwerke, der zweite Bescheid von der k. k. Staatsbahndirektion Prag, in deren Betriebe sich die Kohlenschleppbahn befindet, angefochten.

Die Berghauptmannschaft in Prag behob im Einvernehmen mit der Statthalterei in Prag über die beiden Rekurse die angefochtenen Bescheide des Revierbergamtes wegen Inkompetenz des letzteren u. zw. deshalb, weil es sich einerseits hier um eine Kollision zwischen einem bereits verliehenen Bergbaue und einer schon bestehenden Eisenbahn im Sinne des § 8 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25 handle, wonach zur Entscheidung über diejenigen Beschränkungen des Bergbaues, welche die ungestörte Erhaltung und Benützung einer in öffentlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Eisenbahn von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit der Berghauptmannschaft zu treffen sei und andererseits zur Abänderung der auf Grund der §§ 6 und 7 der zitierten Ministerialverordnung dem Bergbaue zugunsten einer Eisenbahn auferlegten Beschränkungen nicht das Revierbergamt kompetent sein könne.

Die Gewerkschaft bestreitet in ihrer Beschwerde das Vorhandensein einer Kollision im Sinne des § 8 der zitierten Ministerialverordnung und die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf den vorliegenden Fall überhaupt.

Ob eine Kollision im Sinne des § 8 der Ministerialverordnung vorliege, zu untersuchen, hatte der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlass, da die angefochtene Entscheidung schon durch die nachfolgenden, in demselben ebenfalls zum Ausdrucke gelangten Erwägungen ausreichend begründet erscheint. Durch das Ansuchen der Gewerkschaft um Zulassung des Abbaues des mit dem Erlasse der Statthalterei in Prag auf Grund der §§ 6 und 7 der bezogenen Ministerialverordnung bestimmten Kohlenschutzpfeilers unter der Schleppbahn wird ganz unbestreitbar eine Änderung der durch den Erlass vom 10. März 1874, Z. 1615, zwischen der Bergbau- und der Eisenbahnunternehmung geschaffenen Rechtsverhält-